

STATUTEN

- 1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck 1
 - Artikel 1 (Firma)..... 1
 - Artikel 2 (Zweck) 1
- 2. Aktienkapital 1
 - Artikel 3 (Aktienkapital) 1
 - Artikel 4 (Aktien, Zertifikate)..... 1
 - Artikel 5 (Aktienbuch: Führung und Eintragung) ... 2
 - Artikel 6 (Mutation von grossen Aktienpaketen) ... 2
- 3. Organisation der Gesellschaft 2
 - A. Gesellschaftsorgane 2
 - Artikel 7 Die Organe der Gesellschaft sind: 2
 - 1. Die Generalversammlung 2
 - Artikel 8 (Zuständigkeit) 2
 - Artikel 9 (Teilnahme, Vertretung) 3
 - Artikel 10 (Versammlungen) 3
 - Artikel 11 (Einberufung, Vorbereitung) 3
 - Artikel 12 (Vorsitz, Protokoll) 4
 - Artikel 13 (Verfahren) 4
 - 2. Der Verwaltungsrat 4
 - Artikel 14 (Zusammensetzung)..... 4
 - Artikel 15 (Aufgaben und Befugnisse)..... 4
 - Artikel 16 (Sitzungen)..... 5
 - 3. Die Revisionsstelle 5
 - Artikel 17 5
 - B. Ausschuss „Personal und Entschädigung“ 5
 - Artikel 18 5
 - C. Delegation der Geschäftsleitung 5
 - Artikel 19..... 5
 - D. Gemeinsame Bestimmungen 5
 - Artikel 20 (Verträge über Vergütungen und Arbeitsverhältnisse) 5
 - Artikel 21 (Leitungs- und Führungsmandate)..... 5
 - 4. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung 6
 - Artikel 22 (Gesamtsumme) 6
 - Artikel 23 (Zusatzbetrag) 6
 - Artikel 24 (Vergütungsbestandteile) 6
 - Artikel 25 (Vergütungsbestandteile) 7
 - Artikel 26 („Long Term Incentives“) 7
- 5. Rechnungswesen 7
 - Artikel 27 (Geschäftsjahr) 7
 - Artikel 28 (Standards Rechnungslegung) 7
- 6. Auflösung und Liquidation 8
 - Artikel 29 8
- 7. Mitteilungen 8
 - Artikel 30..... 8

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 (Firma)

Unter der Firma CPH Chemie + Papier Holding AG besteht mit Sitz in Perlen (Gemeinde Root) eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Artikel 2 (Zweck)

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung für eigene und fremde Rechnung an anderen Unternehmungen sowie Finanzierungen und die Ausübung von Treuhandfunktionen. Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

² Die Gesellschaft kann Grundeigentum, Wertschriften und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern und alle sonstigen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, ihre Entwicklung und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

2. Aktienkapital

Artikel 3 (Aktienkapital)

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'200'000.00; es ist eingeteilt in 6'000'000 Namenaktien zu Fr. 0.20. Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4 (Aktien, Zertifikate)

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Wertrechten oder von Wertpapieren (Einzelurkunden oder Globalurkunden) aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln und hierzu die Aktionäre, Nutzniesser oder Pfandgläubiger aufzufordern, zur Umwandlung vorgesehene Urkunden bei der Gesellschaft oder bei einer durch die Gesellschaft bestimmten Stelle einzuliefern. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

² Als Wertrechte ausgegebene Namenaktien werden als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten) geführt. Die Gesellschaft kann ausgegebene Aktientitel, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren. Die Aktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern. Dabei kann die Gesellschaft Zertifikate (Globalurkunden) über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgeben. Die Globalurkunde steht im

Miteigentum der daran Beteiligten, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung.

³ Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Buch (Wertrechtbuch) eintragen, in welchem Anzahl und Stückelung der nicht verurkundeten Aktien sowie die Aktionäre festgehalten werden. Mit dem Eintrag im Wertrechtbuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten. Im Falle von Urkunden können Aktien bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt werden.

⁴ Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten gelten unverändert.

⁵ Nicht verurkundete Aktien einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte sowie Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 6 der Statuten verweigern darf.

Artikel 5 (Aktienbuch: Führung und Eintragung)

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Erwerber von Namenaktien werden durch den Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte können gegenüber der Gesellschaft nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, (i) dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, (ii) dass keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien bestehen und (iii) dass er das mit den Aktien verbundene Risiko trägt, oder wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Ist die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen, kann der Verwaltungsrat nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Personen, die in ihrem Eintragungsgesuch die in Absatz 3 aufgeführten Bestätigungen nicht ausdrücklich abgegeben haben (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis zu einer Höhe von maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

⁵ Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Übertragung infolge Erbganges, Erbteilung oder ehelichen Güterrechts bleiben vorbehalten. Wenn Aktien aus einem dieser Gründe übergehen oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Namen Aktien eingetragen sind, aufgelöst wird, so ist der Gesellschaft hiervon binnen sechs Monaten unter Angabe des Erwerbers Kenntnis zu geben.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nötigen Anordnungen. Er kann seine Befugnisse delegieren.

Artikel 6 (Mutation von grossen Aktienpaketen)

¹ Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 wird im Sinne von Artikel 125 Abs. 3 FinfraG wegbedungen (Opting-out).

² Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 120 FinfraG dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.

3. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschaftsorgane

Artikel 7 Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Artikel 8 (Zuständigkeit)

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses „Personal und Entschädigung“;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers;
6. Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Gruppenleitung gemäss Artikel 22 dieser Statuten;
7. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten zum Entscheid vorgelegt werden.

Artikel 9 (Teilnahme, Vertretung)

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

² Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

³ Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter neben der schriftlichen Vollmacht- und Weisungserteilung auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen können.

⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Verliert die Gesellschaft ihren unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ad interim (Artikel 15 Abs. 2 Ziff. 11).

Artikel 10 (Versammlungen)

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 11 (Einberufung, Vorbereitung)

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die in Artikel 30 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise.

³ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

⁴ Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Solche Begehren müssen dem Verwaltungsrat bis spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich zugestellt werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.⁵ Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

⁶ Zur Stellung von Anträgen in der Generalversammlung im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Artikel 22, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat.

⁷ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung, wobei aus begründetem Anlass für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden können.

⁸ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Aus begründetem Anlass kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

⁹ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 12 (Vorsitz, Protokoll)

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Ist er verhindert, bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 13 (Verfahren)

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehr werden Stimmenthaltungen sowie leer eingelegte und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

² Die Wahlen und Abstimmungen finden offen oder mittels elektronischem Verfahren statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Teilnehmer verlangt, dass sie geheim erfolgen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

2. Der Verwaltungsrat

Artikel 14 (Zusammensetzung)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Verwaltungsrates den Verwaltungsratspräsidenten. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

³ Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten als Stellvertreter des Verwaltungsratspräsidenten wählen.

Artikel 15 (Aufgaben und Befugnisse)

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
11. Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interim-Mitgliedern des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzten.

Artikel 16 (Sitzungen)

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

³ Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Beschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

⁴ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; er hat den Stichentscheid.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für eine einjährige Amtsdauer einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den jeweiligen revisionsaufsichtsrechtlichen Vorschriften als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

B. Ausschuss „Personal und Entschädigung“

Artikel 18

¹ Der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder ad interim (Artikel 15 Abs. 2 Ziff. 11).

⁴ Der Ausschuss befasst sich mit der strategischen Personalplanung und –entwicklung der CPH-Gruppe und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und –richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁵ Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen innerhalb des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung ihm der Ausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche

Funktionen der Ausschuss im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen selber festsetzt.

⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche im selben Reglement festgehalten werden.

C. Delegation der Geschäftsleitung

Artikel 19

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung der Gruppe (Gruppenleitung) ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an andere natürliche Personen (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen, die nicht Aktiviäre sein müssen.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 20 (Verträge über Vergütungen und Arbeitsverhältnisse)

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates dauern von der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Gruppenleitung nur unbefristete Arbeitsverträge abschliessen, welche auf maximal zwölf Monate hinaus kündbar sein müssen.

³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Gruppenleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Gruppenleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren, soweit dies geschäftsmässig begründet ist. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens 12 Monaten eine monatliche Entschädigung ausgerichtet werden, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf.

Artikel 21 (Leitungs- und Führungsmandate)

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 3 in börsenkotierten Unternehmen.

² Kein Mitglied der Gruppenleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.

³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate in Vereinen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung kann mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen.
- c) Mandate in Joint-Ventures mit Beteiligung der Gesellschaft, welche von der Gesellschaft nicht kontrolliert werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung kann mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

4. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung

Artikel 22 (Gesamtsumme)

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich jeweils gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) Die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 24 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Die maximale Gesamtsumme der fixen und variablen Vergütung der Gruppenleitung gemäss Artikel 25, welche für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zur Auszahlung kommt; und
- c) Falls erforderlich, die Antrittsprämien gemäss Artikel 25 Abs. 1 lit. d für Mitglieder der Gruppenleitung zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen, sofern diese den Zusatzbetrag gemäss Artikel 23 übersteigen und im vergangenen Geschäftsjahr ausbezahlt wurden.

² Die Vergütungen umfassen auch solche, die für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, bezahlt werden, sofern diese Tätigkeiten im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses oder eines Verwaltungsratsmandates mit dem betreffenden Unternehmen erfolgen.

³ Als variable Vergütungen im Sinne von Abs. 1 lit. b dieses Artikels gelten die in Artikel 25 Abs. 1 lit. b bis e erwähnten Vergütungselemente. Im Falle von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten („Long Term Incentives“) gemäss Artikel 25 Abs. 1 lit. e bzw. Artikel 26 bezieht sich die Genehmigung der Generalversammlung auf die (wenn auch nur bedingte) Zuteilung solcher Instrumente, jeweils zum Wert im Zeitpunkt der Zuteilung. Eine allfällige spätere Realisierung der bedingten Instrumente unterliegt keiner weiteren Genehmigung durch

die Generalversammlung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ erlässt Richtlinien bezüglich der Bewertung solcher Instrumente für die Zwecke der Vergütungsgenehmigung.

⁴ Im Rahmen der maximalen Gesamtsumme gemäss Abs. 1 lit. a und b dieses Artikels können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

⁵ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines beantragten Vergütungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat entweder innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen und ihr einen neuen Antrag zur Genehmigung des Vergütungsbetrages unterbreiten oder er kann den Vergütungsbetrag retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

⁶ Der Generalversammlung ist der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen.

Artikel 23 (Zusatzbetrag)

¹ Soweit neue Mitglieder der Gruppenleitung ernannt werden und ihre Stelle bei der Gesellschaft antreten, nachdem die ordentliche Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gruppenleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern ein Zusatzbetrag ausgerichtet werden, welcher insgesamt für alle neuen Mitglieder 40% der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gruppenleitung im betreffenden Geschäftsjahr nicht übersteigen darf.² Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Gruppenleitung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

³ Dieser Zusatzbetrag versteht sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 lit. c dieser Statuten durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 24 (Vergütungsbestandteile)

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aus einer fixen Grundvergütung; und

- b) aus fixen Entschädigungen für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrats, abgestuft nach Aufgaben und Verantwortung in den Ausschüssen.

² Die fixe Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird grundsätzlich in bar ausgerichtet, kann aber auch teilweise in Form von (freien oder gesperrten) Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden. Wird ein Teil der fixen Vergütung in Aktien ausgerichtet, so legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest. Die Details legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ in einem Reglement fest.

³ Mitglieder des Verwaltungsrats können zudem weitere Tätigkeiten in Unternehmen ausführen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für diese Tätigkeiten ebenfalls Vergütungen beziehen, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie in dem von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeitrag erfasst sind.

Artikel 25 (Vergütungsbestandteile)

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung;
- b) Aus einer leistungs- und erfolgsabhängigen variablen Vergütung in bar („Short Term Incentive“);
- c) aus weiteren marktüblichen Nebenleistungen (sog. Fringe Benefits), zum Beispiel (aber nicht ausschliesslich) Geschäftswagen;
- d) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus einer Antrittsprämie zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen; und
- e) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus der Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten („Long Term Incentive“ gemäss Artikel 26).

² Für die Auszahlung einer variablen Vergütung in bar an Mitglieder der Gruppenleitung gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Die variable Vergütung darf die fixe Grundvergütung nicht überschreiten.
- Als Bemessungsgrundlage dienen quantitative und qualitative Zielvorgaben, die individuell in der Regel für ein Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Ausschuss „Personal und Entschädigung“ festgelegt werden. Dabei werden sowohl die Dimensionen Finanzen, Kunden & Markt, Prozesse, Projekte & ESG, Innovation & Entwicklung sowie HR & Führung auf individueller Ebene berücksichtigt, wie auch übergreifende Finanzkennzahlen auf Gruppenebene.

³ Die weiteren Details zur variablen Vergütung sowie zum jährlichen Prozess der Zielsetzung und –messung legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ in einem Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6).

⁴ Mitglieder der Gruppenleitung können zudem weitere Tätigkeiten in Unternehmen ausführen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für diese Tätigkeiten ebenfalls Vergütungen beziehen.

Artikel 26 („Long Term Incentives“)

¹ Der Verwaltungsrat kann die Zuteilung von „Long Term Incentives“ in Form von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten vorsehen. Dabei können Aktien (gesperrt oder frei) oder Aktienanwartschaften (bedingte Anrechte auf Aktienzuteilung, abhängig von einem ungekündigten Anstellungsverhältnis und/oder vordefinierten Leistungszielen) eingesetzt werden.

² Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ legt die Details in einem separaten Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6), bevor solche Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente zum ersten Mal eingesetzt werden. Dieses regelt den Teilnehmerkreis, die Zuteilungsbedingungen, Sperrfristen bzw. „Vesting“ Perioden (inkl. Bedingungen für das „Vesting“, d.h. für den definitiven Rechtserwerb der bedingt zugeteilten Instrumente), Ausübungsbedingungen und –fristen, Verfallsbedingungen, Leistungskennzahlen, allfällige Leistungsziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad und den Austritt aus den Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten. Es kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperrfristen sowie Verfallsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

5. Rechnungswesen

Artikel 27 (Geschäftsjahr)

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Artikel 28 (Standards Rechnungslegung)

¹ Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

² Die Jahresrechnung (Einzelabschluss), bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

³ Die Konzernrechnung wird nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung im Sinne von Art. 962 OR erstellt.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Einhaltung weitergehender Empfehlungen von nationalen oder internationalen fachlichen Gremien beschliessen, soweit sie nicht zwingenden gesetzlichen Normen widersprechen.

6. Auflösung und Liquidation

Artikel 29

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

7. Mitteilungen

Artikel 30

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, durch Brief oder E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs erfolgen.

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern, Dr. Markus Kaufmann, c/o Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern, bescheinigt, dass die vorliegende Urkunde im Umfang von 08 Seiten (inklusive Beglaubigung) den bisherigen beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegten Statuten der CPH Chemie + Papier Holding AG entspricht unter Berücksichtigung der Änderungen der ordentlichen Generalversammlung vom heutigen Datum und der Anpassung der Seitenzahlen.

Luzern, 14. März 2023

Prot.-Nr. /2023

Der Notar